Zusammenfassung:
Verfahrenslosten in der der Kinder- und Jugendhilfe

Durch die Teilnahme am Modellprojekt „Verfahrenslotsen“ in der Kinder- und Jugendhilfe über das Bayerische Landesjugendamt (BLJA) konnten die Verfahrenslotsinnen in Nürnberg erheblich profitieren und wichtige Erfahrungen für die Begleitung und Unterstützung von Familien und jungen Menschen im Rehabilitationsverfahren bereits vor der Umsetzung der zweiten Reformstufe des KJSG sammeln.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Die zweite Reformstufe des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) trat mit dem 01.01.2024 in Kraft. Dadurch wurde der § 10b Absatz 1 u. 2 neu in das SGB VIII eingeführt. Damit einher geht die Verpflichtung der Jugendämter, Verfahrenslotsen zu installieren. Die Überleitung der Eingliederungshilfe für Kinder und junge Menschen vom SGB IX in das SGB VIII ist für den 01.01.2028 mit der dritten Stufe geplant. Der § 10b SGB VIII ist befristet und bis zum 31.12.2027 gültig. Der Absatz 1 regelt die Begleitung und Unterstützung von Familien, Kindern und jungen Menschen mit Behinderung durch Verfahrenslotsen bei der Verwirklichung ihrer Leistungsansprüche gegenüber dem jeweiligen Rehabilitationsträger. Im Hinblick auf die dritte Reformstufe liegt der Schwerpunkt der Beratung dabei auf den Gesetzen, welche die Eingliederungshilfe regeln (SGB VIII und SGB IX).
Der Absatz 2 des § 10b SGB VIII regelt, dass die Verfahrenslotsen der Jugendamtsleitung, der Jugendhilfeplanung und auch dem Jugendhilfeausschuss Informationen, Beobachtungen und ggf. Empfehlungen für die mit der Gesetzesreform verbundenen Neuorganisation der Jugendhilfe bereitstellen. Durch ein regelmäßiges Berichtswesen sollen die Verfahrenslotsen dies gewährleisten.

Modellprojekt

Die Verfahrenslotsinnen starteten in Nürnberg im Januar 2023 mit 30 Wochenstunden aus der Sozialpädagogik und ab Februar 2023 mit 10 Wochenstunden aus der Verwaltung. Durch die Teilnahme am Modellprojekt fanden mit den zehn Modellstandorten sieben Austauschtreffen statt. Neben dem fachlichen Austausch wurden Weiterbildungen durch Fachreferenten angeboten. Durch das Bayerische Landesjugendamt wurden zwei Fachtage veranstaltet. Hier wurden die Zwischen-Ergebnisse des Modellprojektes veröffentlicht und Themenschwerpunkte gesetzt. Die Zielgruppe der Fachtage waren nicht nur die teilnehmenden Modellkommunen, sondern alle bayerischen Jugendämter, Bezirke, weitere Rehabilitationsträger und die freien Träger der Eingliederungshilfe. Hierdurch wurden die Verfahrenslotsinnen und die ab 2024 damit verbundene Pflichtaufgabe einem breiten Publikum zugänglich gemacht. Das Modellprojekt endete planmäßig am 31.12.2023.

Beratung und Vernetzung

Familien und Betroffene nehmen das Angebot der Verfahrenslotsinnen mit steigender Nachfrage in Anspruch. Im Jahr 2023 suchten ingesamt 46 Personensorgeberechtigte oder Fachkräfte Beratung. Familien haben häufig Unterstützungsbedarf beim Wechsel des Rehabilitationsträgers und den Übergängen zu einem neuen Lebensabschnitt, z.B. vom Kindergarten zur Schule. Bis zum 21.06.2024 haben sich insgesamt 51 neue Anfragen an die Verfahrenslotsinnen ergeben.
Die Orientierung in den Sozialgesetzen und den Zuständigkeiten für mögliche Hilfen lösten ebenfalls Anfragen aus. Die Aufklärung über Antragstellung und die gesetzlichen Pflichten der Rehabilitationsträger sind ebenfalls häufig nachgefragt.
Es wenden sich auch zahlreiche Familien an die Verfahrenslotsinnen, die keinen Platz in einer heilpädagogischen Tageseinrichtung (HPT) oder keine integrativen Plätze im Kindergarten oder in der

Nachmittagsbetreuung finden. Die steigende Zahl der Kinder mit einer Diagnose aus den Austismus-Spektrum Störungen fallen dabei besonders auf. Durch den Platzmangel wird der Zugang zur Teilhabe insgesamt verhindert.
In den überwiegenden Fällen endet die Beratung von Familien nicht nach einem Termin. Diese können sich über einen mehrmonatigen Beratungszeitraum mit 20 oder mehr Terminen erstrecken.

Die Verfahrenslotsinnen haben sich seit Beginn der Tätigkeit mit inner- und außerstädtischen Multiplikatoren und Partnern vernetzt und die neue Tätigkeit vorgestellt. Das Interesse an dieser Tätigkeit war und ist sehr groß. Gleichzeitig gibt es hohe Erwartungen an die Lotsen hinsichtlich Einfluss auf die Jungendhilfe und Politik. Fachkräfte mit engem Kontakt zur Zielgruppe verweisen inzwischen Betroffene regelmäßig an die Verfahrenslotsinnen. Es fand eine Vernetzung mit den in Mittelfranken bereits tätigen Losten statt. Gemeinsam besuchten die Lotsinnen im November 2023 den Bezirk Mittelfranken zum Austausch.

Fachliche Standards

Zunächst galt es die Verfahrenslotsinnen fachlich für diese anspruchsvolle Tätigkeit zu qualifizieren, und neben den Veranstaltungen des Modellprojektes wurden Möglichkeiten zum Austausch und zur Weiterbildung wahrgenommen. Das BMFSFJ förderte eine Weiterbildung über das IReSAresa Institut. Die Teilnahme an insgesamt sieben Webinaren ermöglichte einen Wissenserwerb mit rechtlichem und Verwaltungsschwerpunkt. Für die Verfahrenslotsinnen wurden zudem Präsentationen für unterschiedlichste Veranstaltungen, ein Internetauftritt und ein Flyer erstellt.
Um die in § 10b Absatz 1 und 2 SGB VIII gesetzten Ziele zu erreichen, ist eine Einbindung der Verfahrenslotsinnen in die bereits vorhandenen Strukturen des Bereichs J/B3 „Soziale Dienste und Erzieherische Hilfen“ und die angewendeten Fachanwendungen unabdingbar. Um die quantitative und qualitative Erfassung der Beratungstätigkeit valide und nachvollziehbar zu gestalten, wurde im ersten Schritt die Fachanwendung Prosoz eingeführt.
Die Verfahrenslotsinnen arbeiten gemäß den städtischen Datenschutzrichtlichen und die Fallakten werden im städtischen Dokumentenmangagement Sytem hinterlegt. Eine „Papierakte“ wird bei den Lotsen somit nicht mehr geführt.
Ein Ziel für 2024/2025 ist es, dass die Lotsen die Onlineberatung nutzen können. Die methodische Schulung hat bereits stattgefunden.

Resümee bis dato

Bei den überwiegenden Fällen, die die Verfahrenslotsinnen betreuen, stehen seelische Behinderungen, oft in Kombination mit einer weiteren Behinderung und/oder psychosozialen Problemen im Vordergrund. Diesen Familien fällt die Orientierung in den Sozialgesetzen schwer, und Zuständigkeitswechsel sind mit Hürden, im schlimmsten Fall mit Unterbrechungen der Hilfen, verbunden. Hinzu kommen sprachliche Hindernisse in der Kommunikation mit den Rehabilitationsträgern. Somit gibt es eine größere Gruppe von Kindern oder jungen Menschen mit Behinderung, die in der bestehenden Gesetzgebung und deren Ausführung nicht adäquat versorgt werden und die berechtigtes Interesse haben, dass das bereits seit 2020 gültige Bundesteilhabegesetz vollständig umgesetzt wird.

Nürnberg konnte den über den Freistaat geförderten Modellzeitraum sehr gut nutzen, um die Strukturen der Verfahrenslotsinnen aufzubauen und erste Erfahrungen zu sammeln. Die Beratung der Verfahrenslotsinnen hat sich in Nürnberg etabliert und die Nachfrage von Familien steigt. Die Besetzung einer zweiten Stelle mit Schwerpunkt Beratung wird im Sommer 2024 umgesetzt werden. Es wird dann beobachtet, wie sich der Bedarf weiter entwickelt. Sehr wertvoll sind auch die Hinweise auf Schnittstellenprobleme von Jugendhilfe und Eingliederungshilfe sowie auf die Versorgungsengpässe für junge Menschen mit einer (drohenden) Behinderung, die es grundsätzlich gibt, aber durch die getrennte Zuständigkeit in Bayern teilweise verstärkt werden.

Wie sich die Aufgaben der Eingliederungshilfe für das Jugendamt der Stadt Nürnberg zukünftig gestalten werden, ist zum aktuellen Zeitpunkt noch offen, da noch kein Gesetzesentwurf zur 3. Stufe des SGB VIII-Reform vorliegt. Bayern strebt eine Länderöffnungsklausel an, um die Verteilung der

Zuständigkeiten zwischen den Bayerischen Bezirken und den örtlichen Jugendämtern eigenständig und abweichend von den anderen Bundesländern regeln zu können. Eine Anpassung wird aber in jedem Fall notwendig werden, da die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe für junge Menschen bundesweit bei der Jugendhilfe liegen wird, die Bezirke also dann Träger der Jugendhilfe werden und nach den Regeln und Standards der Jugendhilfe handeln müssten.

Die Vorlage für den Jugendhilfeausschuss wird durch den ausführlichen Bericht, siehe Beilage 3.2, ergänzt.